

20 Jahre arrestpraxis.ch

// Foto: VISCHER

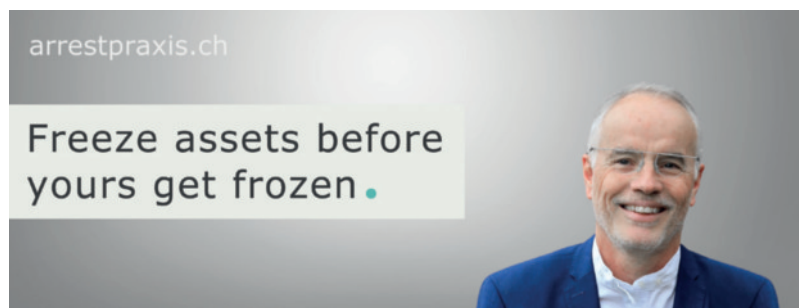
Die Diskussionen in der Partnerschaft von VISCHER im Jahr 2003 waren interessant und kontrovers. Macht es Sinn, systematisch zusammengetragenes Know-how im Arrestrecht auf einer eigenen Website öffentlich zugänglich zu machen? Oder produziert man damit Gratis-Know-how für die Allgemeinheit? Stossen regelmässige Update-Letters mit Hinweisen auf neue Entscheide des Bundesgerichtes oder kantonaler Gerichte auf Interesse?

Im Jahr 2003 befand man sich in der digitalen Steinzeit. Swissex war erst im Aufbau begriffen. Systematische Sammlungen von direkt verlinkten Gerichtsentscheiden, Auflistungen aller Kommentare, Lehrbücher und Aufsätze sowie eine Verlinkung sämtlicher anwendbaren Rechtsnormen gab es nicht.

Der Kickoff erfolgte im Dezember 2003: «VISCHER lanciert unter arrestpraxis.ch eine absolute Neuheit in der schweizerischen Rechtspraxis», lautete die Einleitung im ersten Update Letter. In der Zwischenzeit sind mehr als 140 Update Letters publiziert worden, meistens mit Hinweisen auf wichtige neue Urteile, vereinzelt aber auch mit Hinweisen auf Publikationen, die Arrest-Urteile kritisierten, z.B. im Update Letter 140 vom 3. November 2022 unter dem Titel «Röstigraben im Arrest-Durchgriffsrecht: Praxisänderung?»

Felix C. Meier-Dieterle, der Erfinder und Betreuer der arrestpraxis.ch, welche dem Leser seit dem ersten Tag ein Lesevergnügen ohne Werbung schafft, erinnert sich im Gespräch mit LAWSTYLE® an seinen ersten Arrestfall im Frühjahr 1993: «Ich war Richter am Bezirksgericht Zürich. Als mir die Weibelin das erste Arrestgesuch brachte, musste ich im Inhaltsverzeichnis des SchKG nachschauen, wo das Arrestrecht geregelt ist.»

Zwangsvollstreckung ist heute eine der Kernkompetenzen von VISCHER. arrestpraxis.ch hat dazu beigetragen, dass das



Zwangsvollstreckungsteam von VISCHER in den letzten Jahren unzählige Arrestverfahren mitgestalten durfte, z.B. diejenigen, die zu den Leiturteilen des Bundesgerichts zum Belegheitsort von Bankguthaben bei Bankniederlassungen im Ausland (BGE 140 III 512), zum Novenrecht im summarischen Arrestverfahren (BGE 145 III 324) und zum schweizweiten Arrestvollzug (BGE 148 III 138) geführt haben. «Wenn sogar das Bundesgericht im Urteil BGE 148 III 138 die erstinstanzliche Gerichtspraxis zitiert und dabei auf arrestpraxis.ch verweist», so Felix C. Meier-Dieterle, «dürfte arrestpraxis.ch einen Enforcement Award verdient haben – nur gibt es den nicht.»

Teilweise werden juristische Blogs heute bereits in Lehrbüchern und Kommentaren zitiert, die Tendenz ist steigend. Der Trend, dass wichtige juristische Informationen, auch über die Wiedergabe von Leiturteilen hinausgehend, sich in neuen, innovativen Internet-Formaten befinden, dürfte kaum zu brechen sein.